

Eine noch unveröffentlichte Verordnung Herzog Johanns des Älteren von 1571.

(Betreffend das Kirchen-, Armen- und Schulwesen in Rendsburg.)

Mitgeteilt von

Pastor W. JENSEN in Sankt Margarethen.

Für unsere Kenntnis des Reformationsjahrhunderts ist diese bisher unveröffentlichte Verordnung außerordentlich wertvoll. Sie läßt uns einen Blick in die mühsame Kleinarbeit tun, die in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts einsetzte, um der Verwirrung der Übergangszeit ein Ende zu machen. Von Herzog Hans dem Älteren von Hadersleben, dem Bruder König Christians III. von Dänemark und Herzog Adolphs von Gottorp, kennen wir eine ganze Reihe solcher Verordnungen. Sie zeugen alle von seiner liebevollen Fürsorge für Kirche und Schule, die ihn zum sympathischsten Fürsten des 16. Jahrhunderts in unserem Lande gemacht hat. Die wichtigsten sind die Kirchenordnungen für Nordstrand vom 22. Juli 1556, für das Amt Tondern vom 27. Juli 1556 und die von dem Propsten M. Jürgen Boye ausgearbeiteten Ordnungen für Stadt und Amt Hadersleben von 1564¹⁾. Am 20. September 1571 erschien dann diese Verordnung für Rendsburg.

¹⁾ Eine chronologische Übersicht dieser Verordnungen gibt LAU, Geschichte der Einführung und Verbreitung der Reformation in den Herzogtümern . . ., Altona 1867, S. 496 ff. Die erwähnten Verordnungen finden sich in LACKMANN, Einleitung zur Schleswig-Holsteinischen Historie . . ., Kiel 1740, S. 479 ff. (Nordstrand) und S. 487 ff. (Tondern), und Jahrbücher für Landeskunde, Bd. 4, Kiel 1861, S. 94 ff. Vergl. auch PETREUS, Schriften über Nordstrand (in »Quellensammlung der Gesellschaft für schleswig-holsteinische Geschichte«, Bd. 5, Kiel 1901) S. 137 ff. und seinen Nachruf für Herzog Johann den Älteren, S. 100, 187. Zu Herzog Johann vergl. die Literaturangabe bei WITT, Quellen und Bearbeitungen der schleswig-holsteinischen Kirchengeschichte (in »Publikationen des Vereins für schl.-holst. Kg.«), Kiel 1899, S. 148.

Zu ihrer Vorgeschichte sei folgendes bemerkt. Im Jahre 1567 enthielt Herzog Adolph auf Gottorp dem Rendsburger Pastor an Unser leuen fruwen (Sankt Marien), Franz von der Lohe (1562—69), seinen Kropper Lansten¹⁾ vor, und dieser wandte sich um Beistand an seinen auf dem damals gerade neugebauten Rendsburger Schloß weilenden Landesherrn. Bei dieser Gelegenheit wurde Herzog Hans auf die zerrütteten kirchlichen Verhältnisse Rendsburgs aufmerksam und gab seinem bewährten Generalpropsten Jürgen Boye den Auftrag zu einer genauen Untersuchung. Dieser ließ von den Kirchengeschworenen und Armenvorstehern für das Jahr 1567 besondere Rechnungen aufstellen und sich im Mai 1568 vorlegen. Eine Neuordnung erwies sich dringend nötig²⁾.

Mitten in den Vorbereitungen starb aber Jürgen Boye, und sein Nachfolger für die Propstei Rendsburg, Volquard Jonas, setzte die Untersuchung fort. Auch in den folgenden Jahren fand eine sorgfältige Prüfung des Rechnungswesens statt. Die Kirchenrechnungen wurden in mehreren Abschriften angefertigt. Sie scheinen dem Herzog selber vorgelegen zu haben. Am 12. Sep-

¹⁾ Kirchenrechnung von 1567 (im Rendsburger Rathausarchiv): »Gorgen Beiern (Sekretär des Herzogs) geschenket / dat he einen Bref forderede / van unsem gnedigen Landesfursten / to S. F. G. her broder / wegen des karkhern lansten tho kroppe wanende — 1 Daler«. Den Rendsburger Pastor Johann Meyer (1532—61) hatte König Christian III. 1543 wegen seiner treuen Dienste (1541 visitierte er mit Rudolph von Nimwegen aus Kiel in königlichem Auftrage die Klöster im Lande, vergl. Kirkehistoriske Samlinger, 4. Bd., Kopenhagen 1860 ff., S. 740 ff.) mit den schon in katholischer Zeit zur Pfarre gehörenden beiden Lansten zu Bennebek und Kropp belehnt. Die Urkunde ist gedruckt bei Krag, Kong Christian III. Historie ... Supplement, Kjøbenhavn 1779, S. 53. Der von Herzog Hans auf Gottorp erhobene Einspruch hatte Erfolg.

²⁾ Die Kirchenrechnungen von St. Marien sind, z. T. mit den Ziegelhofrechnungen, von 1547 an erhalten. Von 1568 an wurden sie mit besonderer Sorgfalt geführt, so 1568 in drei Formularen mit folgender Anordnung: 1. Ludegelt und kolhaues hur, 2. rente und hur, 3. allerhand upboringhe. 4. uthgiff. 1569 noch sorgfältiger: a. Renthe, Kolhaueshur, Wischhur, hußhur, roggenhur, ludegelt, kronenhur (für die auf Hochzeiten verhäuerte Brautkrone, siehe später), allerhand upboringe, b. Uthgiff. Auch die Abrechnungen der verschiedenen Almissen und Stiftungen sind noch im Rathausarchiv vorhanden, dazu in einem besonderen Register von 1571 eine Übersicht über die drei letzten Jahre. Dazu ein umfangreiches Register: »Jarliche borunghe der geistlichen unnd armen tho Rendesborch / Anno LXXI berekent«.

tember 1571 trat dann eine vom Herzog ernannte Kommission auf dem Rendsburger Rathause zusammen. Das Register berichtet darüber folgendes:

»Extrakt der Kirchen Rechenschafft zu Rendesburg /
 »Ingleichen des heiligen Geistes / der Armen und Almisen
 »Rechenschafften etc Gehort in Jegenwart des Erbarn und Ern-
 »uesten / hoch und wolgelerden und achtbaren F. G. Rathen
 »und Amtmann Hans ranzowen / Ern hieronymum Maardten
 »Kanzlern und der Rechten Doctorn / George Beyern Sekre-
 »tär¹⁾ / Ern Volquarth Probst und Christoffer Khuen Ambt-
 »schreibern / In beysein beider Burgermeister Johan Toming
 »und Johan Golt Schmidt sambt den vorstendern / von drey
 »Jharen also anno 68, 69 und 70 unberechnet und nachstendig
 »geblieben / wie volget:

Angefangen zu Rendespurg den 12. September
 Anno LXXI.«

Nach diesen Vorarbeiten erließ Herzog Hans am 20. September 1571 auf dem Rendsburger Schloß die Verordnung.

Verordnung Hertzog Johans des Eltern wegen der Kirch- und Armenrechnung. Anno 1571²⁾.

Der Durchleuchtiger, Hochgebohrner Fürst und Herr / H. Johannes der Elter / Erbe zu Norwegen, Hertzog zu Schlesewig Hollstein etc. Ist von derselben Verordneter / gelegenheit der jetzigen gedanen Rechenschafft von der Kirchen- und armen-Vorstendern von den fürfloszen 1568 bis auf jetziges 1571 Jahr / unterthanigen berichtet worden. Und als nun Seiner Fürstlichen Gnaden darbey allerhandt Mangel und Unrichtigkeit befunden / so haben Seine F. G. für nütz und nothwendig angesehen / solchen gebrechen für zukommen, und sich hierüber ihres Gemütes gegen den Probstn / Bürgermeistern und Rath / Kirchschworen und Fürstendern der armen also in Gnaden zu erklären:

¹⁾ »Maardten« auch geschrieben »Volquardten«. PETREUS, a. a. O., S. 176, 189 schreibt, wohl richtiger, »D. Hieronymus Oligart Kantzler und Jürgen Beier Sekretarius«.

²⁾ Die Verordnung findet sich im Rathausarchiv in zwei Abschriften, die nur in der Schreibweise hier und dort voneinander abweichen. Die vorliegende folgt zumeist dem sogenannten Kleinen Urkundenbuch.

1). Erstlich und in gemeine / So wollen S. F. G. / dasz hinfürder die Fürstendere / sowohl der Kirchen als der armen alle Jahr up Nikolai in Jegenwertigkeit des Amtmanns und Probsten ordentliche klare Rechenschafftten von allen Auffkünften und Ausgaben thuen und hierüber zweyfachige Register machen und allerwege ein achte Dage lang zuvor / dem Probsten eins davon / sich daraus der gelegenheit zu bekundigen / zustellen sollen.

2). Zum andern Sollen die Kirchschworen auf der Kirchen Heuser fleiszig aufsehen haben / und dieselbigen in Beuehr und Besserung halten / damit sie nicht verfallen und die Kirche ihre Hüre und Rente daraus bekommen möge.

3). Zum dritten / Dieweylen sich allerley Vorenderung mit den Heusern / darinne die Kirche ihre Rente hat / zugetragen / so sollen mit Zurat des Probsten neue Heueregister gemacht und die Rente von dem Besitzer der Heuser gefürdert und gemanet werden.

4). Als auch befunden daß der Ziegelhoff¹⁾ der Kirchen wenig Vorteil einbringet / so sehen Seine F. G. vor geraten an / wo man gelegen dazu kommen kunnte / dasz man den Ziegelhof einem guten Ziegler für ein gewisses ausgetan und verhöret hätte. Wo aber solches nicht zu geschehen / dasz also dann auf die Gelegenheit getrachtet würde / dasz man zum wenigsten ein drey oder vier Ofen steen gebrennt hätte / damit die Kirche dessen in etwas gebessert sein möchte. Dessen der Rat und die Vorstender sich mit dem Amtmann und Probste zu Gelegenheit ferner zu bereden und auf einen dreglichen Weg miteinander zu vergleichen. Und dieweil auch befunden / dasz der Kirche etzlich

¹⁾ »Unser leuen fruwen tegelhof« lag an der Obereider (Bowersee), zwischen der Gasanstalt und dem Strafanstaltsgarten (nicht wie HÖFT, Versuch einer Chronik der St. Marienkirche, Rendsburg 1888, S. 29). Seine Ziegel wurden weithin verschickt. So begegnen uns Rendsburger »tegelsten« häufig in den Kieler und sogar in Lütjenburger Kirchenrechnungen. (Vergl. Schriften des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte, Bd. 3, S. 294.) Die Ziegelhofrechnungen sind vorhanden von 1550—1642. Vordem scheinen keine besonderen Rechnungen geführt worden zu sein. Im 17. Jahrhundert gingen die Einnahmen immer weiter zurück, so daß er schließlich verkauft werden mußte. Bei den großen Befestigungen gegen Ende des 17. Jahrhunderts wurde er noch einmal ausgiebig benutzt und dann niedergelegt.

Geld für Ziegelsteine nachstendig / so sollen die Kirchswaren / so dieselben verkauft und verborget / solch Geld zu erleggen schuldig sein / darjegen haben sie die anderen wiederum zu belangen.

5). Zum fünften / Achten S. F. G. sehr unbillich sein / dasz die Kirchswaren wie auch die Vorstender der armen die tunne roggen in diesen dren Jahren umb 27 / 28 und dies vergangene 70. Jahr umb 24 β berechnet / da doch das Korn in groszer Berisung gewesen und dem Ziegler ungleich teuer wieder angeschlagen worden. Dieweilen nun die Kirche / auch die armen in dem verkürzet werden / so wollen S. F. G., dasz hinfürder das Korn im theuersten / als men kann / verkauft und zu register gebracht werden soll. Und also dabei fürgewendet / dasz den meigern, wenn se das Korn bringen / eszen und trinken müsse gegeben werden / so sollen sie / was zur nottrufft uffgehet / doch dasz man überflüssige uncost vermeide / zu register vorzeichnen lassen / oder aber / wo die Kirchswaren und Vorstender der armen die unkosten selber tragen wollten / mügen se darjegen im Kauffe jder tunne 2 β neger haben als ein ander¹⁾.

6). Es ist der Kirche auch darin übel vorgestanden / dasz die drittehalb Hufen zu Jermerstorp²⁾ um ein geringes ver-

¹⁾ Es handelt sich hier um die Lieferungen der Kirchen- und Armenlansten («meiger») und besonders um den Roggenzehnten. Darüber sagt das Kirchenbuch von 1573: »Noch heft de Pastor an tegenden uth nabeschreuen dorpern vann jderm houener einen hempten roggen: Elerstorp / Stenwehr / Rade 9 / Ostenuelde 9 / Houetbeke / Haszmoor 4 / Schuldorp 11 / Schacht 2 / Auwdorp 4 / Ohe 2 / Oster-Ronneuelde 15 / maket dortein tunne weiniger einen schepel«. Vergl. HÖFT, a. a. O., S. 47 ff.

²⁾ In dem ältesten Kirchenbuch von 1487 werden Äcker »im dorpe Jerstorpe« (wahrscheinlich Jarmerstorf, siehe HÖFT, a. a. O., S. 23) erwähnt, die »her karsten« gegeben hatte. Dazu berichtet das Kirchenbuch von 1573: »In dem gude Jarmstorp heft de karke jm dorpe und veltmark darsuluen gehatt eine houe landes mit allem rechte / de gegeuen heft Schwante ralef tho Ostenfelde / darsuluest wische und holtinge / daruan alle Jar gegeuen worden 2 mc / houedenst und rockhon.

Noch heft de karkher darsuluest gehat 1 houe landes mit allem rechte de de karke gekofft hef (am Rand: van Doue eler) vor 30 mc ho: .

Ditt lant sampt den holting is verkofft keie Sehstede und sinen eruen / jedoch mit bedingung dat de Kaspelkarke / tegelhoff unde hillige Geist / wenneer de buwstellig / uth dem holte fry buweholt daruth hebben scholde /

kauft sein / wie auch S. F. G. ob solcher alienation keinen gefallen tragen / auch beide / den Rat und die Kirchswaren hierumb zu belangen wol ursach hatten, so sehen dennoch S. F. G. nach der Zeit keine Wege / wodurch man solch Verkaufsgut an die Kirche füglich wiederumb zu bringen.

7). Zum siebenden / Dieweilen auch unnötig / daß ein Frau zu der Todtenbeinaufsamlung besonders gehalten wird / so soll deselbe Kosten gespart und den Todtengrebern solches zu thuende befallen werden ¹⁾).

8). Zum achten / Nachdeme die Kirche eine Brautkrone mit Unkosten hat wiedermachen lassen / so soll dieselbige auff wirtschaftten allein gebraucht / und die andere Kronen gemacht / verboten werden ²⁾).

so vaken dat van noden / na vormoge eines upgerichten handels und kopbreues.«

Nach der Kirchenrechnung 1516 bezog die Kirche »2 mc hure van Jürgen ymmeken to yarmerstorpe«. Der Kaufbrief Kei Sestedes ist nicht mehr vorhanden. Die Gerechtsame des Holzhauens wurde 1641 an Hinrich von Buchwald auf Groß-Nordsee verkauft (HÖRT, a. a. O., S. 26).

Außerdem hatte Kei Sestede auch den Landbesitz der Heiligen Geistkapelle in Jarmersdorf an sich gebracht. Das Buch der Heiligen Geistkapelle von 1465 enthält darüber folgende Eintragung: »1531. Item hebbe des hillighen gestes Cappelle unde der armen Vorstendere jn hansz Schroders huse by deme markede twischen Detleff luszen unde Clawes Sadelmakers erue belegen 115 mc lub. houetstoll und söuen mark jarlicher renthe bedagett up Sunte Georgens dach unde ist dath erste gelt / und dith is dath gelt dat Keye Sestede gaff vor de 2 houen tho Jarmerstorpe / Hans schomaker und Klaues neue weren don karkswaren unde vorstender der armen / don dith geltt entfangen unde myth wetende des Rades to Renndeszborch wedder angelecht worth.

Jochim ode
manu ppa scr.«

¹⁾ Es handelt sich hier um den um die Kirche herum gelegenen Kirchhof, dessen Raum sehr beschränkt war. Als die Pest in den achtziger Jahren über die Stadt hereinbrach, wurde 1584 ein neuer Kirchhof, der »St. Michaelis-Karkhoff« (weil »am auende Michaelis vorfertiget«) an der Obereider hinter dem Ziegelhof angelegt.

²⁾ Es war eine alte Sitte, daß die Bräute eine von der Kirche geliehene Krone trugen. Sie wird häufig erwähnt als »dronekrone« oder »bruthkranz«. Die »Kronehur« betrug 8 β, bei ärmeren Bräuten 4 β. In der Kirchenrechnung 1555 heißt es: »Entfangen van Unser leuen fruwen krone hur — 28 β«. Da die alte Krone ihren Glanz verloren hatte, wurde 1567 mit großen Kosten eine neue angefertigt: »Dauith des organisten siner fruween / vor

9). Zum neunnden / Befinden S. F. G. / daß die 11 me zur Beleutung der Königin / derselben geliebten Frau Mutter / hochlöblichster Gedechnis auffgewandt / der Kirchen zur ungebuer zugerechnet worden / dann solches die Stadt ertragen sollen / derhalben wird Bürgermeister und Rat daran sein / daß die 11 me der Kirchen wiederumb erstattet und zu der restantien wiederumb gebracht werden ¹⁾).

10). Zum zehenden / Wollen S. F. G. dasz die jährlichen restantien / do man derselben zu der Kirchen Bau und Besserung nicht bedarff / der Kirchen zum besten von Jahren zu Jahren mit Vorwissen des Raths und Probstes auf Zins gesetzt und ausgethan werden sollen.

11). Zum eilfften / Als in diesem Rechenschafft der Kirchenlansten Dienst halber kein bericht gescheen, sehen S. F. G. nicht vor unrathsam an / wo man derselbigen Dienste zu der Kirchen behoff zu entrathen / dasz dieselbigen jarlichen auff ein genannt gelt gesetzet / und dasselbe zu der Kirchen besten auch angewendet und belecht werden müchte.

12). Zum zwölfften / Do auch die Kirche bei leuten geld stehen hatte / so ungewisze weren / so soll solches mit Vorwissen des Probstes gemanet und an gewisse Örter auf gute Vor-

eine krone / so men der bruth plecht tho vorhuren / gegeben unde sunsten was se jn alles gehalt und gekostet — 92 me 2 β (Kr. 1567). Die Frau des Küsters hatte die Instandhaltung: »Anneké her Jürgens vor de kronen tho schuren — 18 β (Kr. 1569)«. Das Register von 1571 sagt: »Dat gelt wegen der kronen szo de brude van den kerkswaren hüren / is ungewisse / gift des einen Jars mer als dat ander«. Als dann 1584 die Pest kam, weigerten sich die bräute, die Kronen, von denen die neue jetzt 12 β , die alte 4 β und weniger brachte, zu tragen, und es mußte auf Drängen des Rats wieder eine neue für über 100 Mark angefertigt werden (vergl. HÖRT, a. a. O., S. 99).

¹⁾ Die Kr. 1568 enthält folgende Eintragung: »Do de durchleuchtigste hochgeborne Fürstinne / Frauwe Sophia zu Dennemarken / Norwegen / Wenden und Gotten Koniginne / unsere gnedigste fruwe / tho Ihrer Gnaden begreffnis beloth wort / Erer 9 menner vor 10 dage tho lüdende / Jderem des dages geuen 2 β «. Und in der Kr. 1571 heißt es unter den Einnahmen: »Noch wegen de begreffnis der durchleuchtigsten Groszmechtigsten hochgebornen Fürstinnen / Frauen Sophie Königinn tho Dennemarken zelig hochlöflich christlicher gedechnisz uth F. G. unsers gnedigen beuele van deme Rade entfangen — 11 me«. Auch PETREUS erwähnt dieses Geläut (a. a. O., S. 170).

warung wiederum ausgetan werden. Könnte man auch die rente / so auff fünfe gesetzt sein / auff sechse bringen / das lieszen sich S. F. G. dieweilen es der Kirchen zugute kömbt / nicht wider sein.

13). Zum dreyzehenden / Erfahren S. F. G. / dasz der Rath alhir eine wische / Unser leuen frauen wische¹⁾ genannt / welche der Kirchen zugehören solle / unter handen habe / dasz auch etliche Vikarienheuser verkaufft sein sollen / So begehren S. F. G. zu wiszen, wie es hierum eine gelegenheit habe / wozu dieselbige wische gebrauchet werde / auch worhin das geld von den verkaufften Heusern gewendet sei.

14). Zum vierzehenden Befinden S. F. G. / dasz etliche Vikarien²⁾ / also Vicaria S. Spiritus / Commenda S. Annae /

¹⁾ »Unser leuen fruwen wyske«, auch »marien wyske« genannt, begegnet uns schon in den ältesten vorhandenen Ratsrechnungen (von 1502 an). Sie gehört seit alters der Stadt und heißt jetzt »Papenwiese«.

²⁾ Vicaria S. Spiritus, zuerst erwähnt im Corpus Constitutionum Holsatorum (Altona 1753, 3. Bd., S. 976) mit der irreführenden Überschrift: »Des Rendsburgischen Magistrat Deklaration wegen der zum Heiligen Geisthause zu Rendsburg gehörigen jährlichen Einkünfte vom Tage Theodori Martyris 1355«. Es handelt sich hier um die Einkünfte der Vikarie, die bei der Aufzeichnung im Register von 1543 fast noch dieselben sind. Ihr letzter Inhaber war der Vikar her hinrich schomaker, nach seinem Tode (zwischen 1543 und 47) der Vikar her Johann Herder (Harder) de older, der dafür den »seiger« (die Turmuhr) zu wahren hatte. Nach seinem Tode (1555) gingen die Einkünfte an den Organisten über, ein geringer Teil an den Lokaten. Commenda St. Annae, deren Einkünfte geringer waren, gehörte ebenfalls zur Heiligen Geistkapelle, die an der hukstraten (Hohestraße) nahe der Schiffbrücke lag. Ihr letzter Inhaber war her Johann Herder de older. Nach seinem Tode fielen ihre Einkünfte an den Pastor, ein kleinerer Teil an den Organisten (vergl. Kirchenbuch 1573). Vicaria Corporis Christi, verbunden mit dem Altar der Fronleichnambrüderschaft (fraternitas Corporis Christi) in Unser leuen fruwen, stand unter dem Patronat des Rates. Die Stiftungsurkunde von 1451 liegt im Staatsarchiv in Schleswig (vergl. HÖFT, a. a. O., S. 152). Der betreffende Vikar war zugleich Stadtschreiber; so daß das Register von 1543 sagen konnte: »Dar mede heft eyn Rath to Rendesborch / allewege unde van olther denn stadtschriuer besoldet unde vor synen Denst mede affgelecht / szo de jährliches noch doen«. Ihr Inhaber war her Detlef Cordes († 1554), Vikar vom St. Katharinenaltar, seit 1541 als secretarius Rendesburgensis bezeichnet. Diese drei Stiftungen hatte der Rat also eingezogen und umgewandelt. Die folgenden sind adlige Stiftungen. Capella in foro (»Capelle upp deme markede«), in der Nähe des Rat-

Vicaria Corporis Christi eingezogen worden / daß auch die Rantzouen zu Bulke / die güter ad Capellam in foro gehörig / und Siuerdes van der wischen erben die Vicaria S. Catharinae / S. Andreae an sich gezogen / wie auch die Vicaria S. Trinitatis auch eingezogen werden solle / So begehren S. F. G. / dasz der Raht S. F. G. hiervon Bericht thuen wolle / wie es darum geschaffen sei / woher solches kumme und wie lange dieselbigen Vicarien eingezogen seien und was für güter dazu gehören / damit man auff Mittel und Wege zu gedenken / wie die wieder bey der Kirchen gebracht und den Dienern der Kirchen und Schulen daraus Ihre besoldung verbessert werden müchte.

15). Zum fünfzehenden / Als auch zu unterhaltung der Kirchen und derselben Diener höfe ausserhalb der Stadt belegen / gehören / welche gar geringe hür geben / So lieszen

hauses gelegen, 1376 von dem Bischof Johannes Sconelef aus Schleswig geweiht, eine Stiftung der Breides (siehe Urkunden im Staatsarchiv, auch NOODT, Beiträge zur Erläuterung der Civil-, Kirchen- und Gelehrtenhistorie der Herzogtümer . . ., Bd. I, Hamburg 1744 ff., S. 451 ff.). Sie war reich dotiert im Dorfe Nübbel im Kirchspiel Kampen. Mit dem Aussterben der Breides war das Patronat auf die Rantzaus übergegangen, und das Register von 1543 sagt: »to der Vikarie / de jn der Capellen uppe deme markede belegen was / dar syn Patronen unde leenheren to de Ranszsouwen to Bulke (Bülk)«. Diese hatten die Kapelle schon 1536 niedergebrochen und die Güter eingezogen. Später kamen sie wieder durch Kauf an die Kirche (siehe HÖFT, a. a. O., S. 136).

Vicaria St. Catharinae und Vicaria St. Andreae, beides (in Unser leuen fruwen) Stiftungen derer von der Wisch, waren schon vor 1543 eingezogen worden. Die Einkünfte der Vikaria St. Andreae hatte zuletzt der Propst im Kloster Preetz, Detlef Seestede, bezogen (vergl. JENSEN-MICHELSSEN, a. a. O., Bd. 2, S. 54 ff.), ihre Summe war schon 1543 unbekannt; »de heuinge« von St. Catharinentaler waren »im dorpe Rordensteen (Register 1571: »Rornsteine«) im karspel Gettorpe belegen / is 19 mc 6 ð« (der jetzige Meierhof Rothenstein). Diese Summe war dem Ratsschreiber Detlef Cordes, der das Register von 1543 im Auftrage des Rates aufstellte, als sein früheres Einkommen wohl vertraut.

Vicaria St. Trinitatis, auch in »Unser leuen fruwen« Kirche, eine Stiftung der Rönnows auf Fünen. Davon sagt das Register von 1543: »Vicarium S. Trinitatis post obitum dui Nicolai Schomakers (um 1530) jam quidam Joachim Stubbe (vielleicht Joachim Rönnow zu Stubbe auf Fünen, der letzte Roeskilder Bischof, vergl. Historiske Tidsskrift v. MOLBECH, Bd. 3, Kbh. 1851, S. 28) possidet et register reddituum penes eundum. Patroni de Ronnouwen in Fhune. Redditus in Rendesburgh — 3 mc (in Rendsburger Häusern, fielen schon 1543 an den Lokaten).

S. F. G. sich nicht miszfallen / dasz dieselbige hoffhür wie auch gleichfalls der armen / in etwas den benachbarten gemesz gesteigert werde / und wird der Rath mit dem Probste und Kirchschwaren sich in deme eines füglichen wegges zu vorgeleichen wissen.

Und solches soviel die Kirchen und Kirchschwaren belangen thut.

II.

Angehende aber die Rechenschafft der armen im Heiligen Geiste / auch Calendarum et Commenda Theobaldi / dann auch die dreyen almissen und Montages almissen¹⁾ darauff erklären sich S. F. G. ferner also und zum Ersten

¹⁾ In Rendsburg befanden sich mehrere Armenstiftungen. Die älteste war das Heilige Geisthaus neben der Heiligen Geistkapelle, schon 1334 erwähnt. 1375 wurde es mit einem Siechenhof »to Sunte Jürgen« und reichen Gütern in der Umgegend von dem Adligen Wan (Iwan) Porsevelt beschenkt. Um 1460 ließ dann der Schleswiger Bischof Nicolaus Wulf, ein Rendsburger Bürgersohn, auf dem Heiligen Geistkirchhofe hinter Unser leuen fruwen ein Gasthaus bauen. (Über Bauzeit und Lage des Gasthauses war bisher große Unklarheit, vergl. HÖRT, a. a. O., S. 232 ff. und doch ist in dem Buch der Heiligen Geistkapelle von 1465 die Rede von »des hilligen geystes gasthus dat dar denne ny gebuwet ys« [1467] und »dem gasthuse negst by her reyners des karkhern vonynge« [1487]. Vergl. auch CYPRAEUS, Annales Episcoporum Slesvicensium. Köln 1634, unter NIC. WULFF.) Dazu kommen noch einige kleinere Häuser, »boden« genannt. Der Steinkeller, Unser leuen fruwen gegenüber, in dem alte Frauen untergebracht wurden, blieb bei der Kirche. Fraternitas calendarum, der Kaland, hatte sich schon um 1530 aufgelöst. Die zu ihr gehörige Vicaria St. Gertrudis ist bereits 1375 gegründet worden und die bestdotierte an Unser leuen fruwen. Den Landbesitz hatten die überlebenden Kalandsherren 1551 an den damaligen Rendsburger Amtmann verkauft: »De Kalandszheren hebben deme gestrengen heren Juen Reuentlouen / amtmann / de lansten thom rade und borchstede sampt deme trentsee / schalkesborch und der wische tho duuenstede vorkofft vor 600 mc / den houetstol hefft Jochim ode (der ehemalige Vikar an St. Gertrudisaltar) entfangen / gescheen up paschen ao 51« (Register 1543). Die Tafelgelder aber wurden in die Kalandsalmisse umgewandelt: »De jarliche renthe so ermals thor tafelen der Kalandes Brodere gehoret hebben / nu auerst tho ewigen dagen den armen / den qamen tho almyssen / alle Sondage morgens 28 armen luden / jder eynen — 1 pennynge / dar to eynen wegge unde eyne mathe bottern darupp to geuende vortekent. De jarliche Renthe is — 24 mc 10 β 6 δ / na vormoge des registers, den vorstendere behandel (nach dem Kirchenbuch 1573: 26 mc 2 β). Hyr to / de deme Rade dar jarliches van rekenschop

1). Dasz die Fürstender derselben / wie oben von den Kirchswaren angetöget / alle Jahr um Nikolai gleicher gestalt mit Jahre-Rechenschafft und gedoppelten Registern gefaszt sein und sich gleichmeszig verhalten sollen.

2). Zum andern / dieweilen die Vorstendere den Sehemöhlen mit groszen Unkosten halten und der Möller über die hove landes / so er für sich gebrauchet / noch die Vierte matte abnimmt / So bedünket S. F. G. / dasz den armen in deme zu kurtze geschiecht / und dasz solche Vierde matte zu notthurf der armen zu nehmen. Wollte aber der Möller damit nicht zufrieden sein / so müchte die mühle dergestald einem andern eingethan werden¹⁾. So wollen auch S. F. G. / den armen zu gnaden und gutem / Ihren lansten zu duenstede befehlen lassen / dasz sie zu derselbigen mühlen fahren sollen²⁾.

Der Vischerey der von Vockebecke auff dem Sehe / müssen die Vorstendere sich bekündigen / ob sie von alters dazu be-rechtiget oder nicht. Wo denn sie dazu nicht berechtiget waren /

doen / twe erffgesete Borgere geordineret und gesettet». Commenda St. Theobaldi, deren Altar in Unser leuen fruwen zuletzt »junge her Johan Herder« versehen hatte, war mit der 1537 aufgelösten Elendengilde vereinigt gewesen. Ihre Einkünfte, 1543 noch 27 mc 14 β, waren auf etwa 20 mc zurückgegangen. Sie wurden zusammen mit »Unser leuen fruwen tide«, den Stiftungen für die Horen in Unser leuen fruwen verwaltet. Die Almisen waren »de almysse des middewekens und fridages (später: »grote almysse«) de mandagesalmisse«, »de dingesdages almysse« und »de almisse der gragen laken unde scho«, die älteste und reichste unter ihnen (vergl. Urkunde von 1334 bei HASSE, Schlesw.-Holst.-Lauenb. Regesten und Urkunden, Hamburg und Leipzig 1896, Bd. III, S. 478).

¹⁾ Nach dem Kbch. von 1573 nahm der Müller in Zukunft nur jede sechste Matte für sich. Dazu gab er für die Hufe $\frac{1}{2}$ Drompt Roggen. Nach dem Register 1571 gab er bisher dafür 1 Drompt; dies stimmt auch mit den Angaben des Buches der Heiligen Geistkapelle von 1465 überein: »Item de Zeemolen gyfft alle jar 1 drompt roggen«, und das Kbch. 1573 bemerkt: »he plach thovoren ein ganz drompt tho geuende«. Er entschädigte sich jetzt also für die sechste Matte.

²⁾ Die herzoglichen Lansten zu Duvenstedt gehörten früher zur Vicaria Contubernii Beate Marie virginis (Stiftungsurkunde bei HASSE, a. a. O., III, S. 376, vom 11. November 1328, vergl. S. 640). Es waren vier Hufen, die mit dem Tode des letzten Vikars, her Johannes grapengeter (um 1530), noch von König Friedrich eingezogen worden waren.

sollen sie darob gehalten und dieselbige Vischerei zu notthurft der armen gebrauchet oder ausgethan werden ¹⁾).

3) Zum dritten / den Ungehorsam und Widerspenstigkeit der Lansten belangend / sollen dieselben anher beschieden und ihnen der eingesaget werden.

Der Schwein halben müssen die Vorstendere sich bekündigen / ob sie ermahls dieselbigen geben und ob sie nachweisung darauff haben oder nicht / oder ob sie die nach Gottorf geben oder nicht / oder ob sie die nach Gottorf geben müssen / auff dasz sie nicht mit dubbelten Bürden belestiget ²⁾).

4) Zum Vierdten / Achten S. F. G. nicht für unbillig / dasz Klaus Pael nach anzahl seiner beiden Hufen und Wischen gleich anderen Lansten gebe / und sollen der Probst und die Fürstender Ihme herein bescheiden und Ihme solches fürhalten. Schickt er sich dann selbst darein, so hats seine maasze / wo nicht / solls S. F. G. wedder bericht werden / de hierinne wieder verordnung zu thuende ³⁾).

5) Zum fünfften Soll dem Lansten zu Hamendorff die einbehaltene eine tunne Roggen nicht nachgegeben / besonder von aller Zeit her mit dem reste abgemahnet werden. Und hat er Moritz Rantzau dafür was getan / das mag er bei ihm wieder suchen. Des Schweins halben musz bei Herzog Adolffen anfürderung geschehen. Und also S. F. G. die andere Woche allhier ankommen wird / were nicht unrätlich / dasz die vorstendere diese gelegenheit S. F. G. fürbrächten und darauf umb bescheid

¹⁾ Nach dem Register von 1543 »horet de See thor Seemolen (später »Armensee«) thom hilligen geste«. Sooft er gefischt wurde, wurden die Fische unter die Armen im Heiligen Geisthause, im Gasthause und im Siechenhause verteilt. Auch später kam es wiederholt zu Streitigkeiten mit den Fockbekern wegen des Sees (vergl. HÖFT, a. a. O., S. 229).

²⁾ Wegen der sechs Schweine, die bisher (seit 1496) immer dem Heiligen Geist geliefert worden waren, hatten die Vorsteher fortwährend mit Herzog Adolf von Gottorp zu verhandeln, wie manche Urkunde im Archiv zeigt.

³⁾ Es handelt sich hier um den St. Jürgenshof. Nach dem Buch der Heiligen Geistkapelle von 1465 »gyfft he alle jar 4 mc und 1 hympten roggem«. Die Mahnung des Herzogs hatte Erfolg; denn im Kb. 1573 heißt es: »Is nu entlik mit ehme verhandelt / dat he jarlichs ein drompt roggem / ein rok-hon und wenn de Mast is / ein schwin / als he plech / geuen schall / deit ok den armen den denst«.

angehalten hetten. Wo denn hierinnen der vorhoffentlicher Bescheid / damit man zufrieden sein künfte / nicht erfolget / hetten die Vorstendere solches an Herzog Johansen F. G. wiederum unterthäniglich zu gelangen / welche alsdann nach empfangen bericht diesem wieder nachzudenken ¹⁾.

6) Zum sechsten ²⁾ Die eine Mark so Hans Vosz zuge-rekent is / die soll aus dem Hause / darauff sie geschrieben stehet / und von dem besitzer des Hauses gefürdert und eingemahnet werden. Und mag der besitzer des hauses sein recht bei seinem authore wedder suchen / denn die Kirche in diesem Falle des ihren unvorkürtzet bleiben musz. Gleicher gestalt solle auch die ausstehende 5 mc bey der Sollefelderschen / dieweil sie auff ihren man gezeugen / gefodert und mit ernste eingemahnet werden. Und wo se sich weigerlich machete / derentwegen mit rechte vorgehomen werden.

7) Zum Siebenden Als auf das Brodbacken für die armen gemeiniglich des Jahres 14 mc gerechnet werden / sehen S. F. G. gern / daß auff andere gelegenheit gedacht und dasz entweder ein eigener Backofen den armen verordnung geschehe / oder da de führung zu hoch lauffen und die armen das Backkorn unter sich selber nicht regieren kunnten / dasz es alsdann bei einem becker etwas genauer / nach backzahl verdinget / auf dasz den armen in diesem auch etwas zu erspaaren. Es soll auch alles korn / was verbacket / ordentlich zu register gezeichnet werden. Dieweil auch die feurung für die armen ziemlich hoch in das geld lauffen / hielten S. F. G. dafür / dasz die Vorstendere den armen mit torffen / auch sunsten bezeiten mit holtze die notturft wohl etwas ringer zu bestellen. Darum begehren S. F. G. / dasz man in diesem der armen notturft und gelegenheit auch zu bedenken.

8) Zum achten Wann die Kleidung unter die armen jarlich vorteilet wird / soll solches hinfürter mit Rath und wiszen des Probsten geschehen / und hierüber ein besonder vorzeichnuß / wieviel tücher erkaufft / wieviel ellen sie halten und was

¹⁾ Moritz Rantzau war damals Amtmann auf Gottorp. Der Roggen kam, wie das Kb. 1573 zeigt, wieder an die Armen zurück; die übrigen Leistungen aber waren verloren.

²⁾ Es handelt sich hier um Renten in Häusern der Stadt.

sie kosten / auch was es vor nothorftige armen seien / und wieviel einem jderen geben wird / gemacht werden ¹⁾).

9) Zum neunnden Also auch befunden / dasz der armen auffkunft mit der verstorbenen armen gütern in jchtes was verbeszert werde / so sollen die Vorstendere darauff acht geben / wenn armen eingenommen / dasz alsdenn alle ihre güter / was sie mit sich bringen / straks verzeichnet werden / und wenn sie dann verscheiden / so sollen dieselbigen ihre güter bei den armen unvorrücket bleiben und zu ihrem besten angekehret und niemand jchteswas aus dem armenhause wedder zubringen gestattet. Do darüber etwas vereussert wird, sollen diejenigen / die es thun / darum gestraffet werden.

10). Zum zehenden Als auch die auffkunft Calendarum und Theobaldi Commendae zu nothturfft der armen schüler ohne unterscheid angewendet und berechnet worden. So sehen S. F. G. vor raedsahmer an / dasz durch den Probst mit dem Scholemeister auff ein genanntes vor alle arme Jungen in der Stadt zu lehrende muge gehandelt ²⁾ / und das übrige zu behueff armen mit wiszen des Probstes gekehret oder jährlich ersparet und beleget werde.

Und damit de anderen leddig gehende buben von den Döhren und zur schulen gewöhnet / hetten sich Bürgermeister und Rath

¹⁾ Mit diesen Bestimmungen über Brotbacken und Kleidung wurde die Versorgung der Armen völlig neu geordnet. Es handelt sich hier besonders um die »Almisse der gragen laken unde scho«, die ihre eigenen Vorsteher hatte.

²⁾ Die Einkünfte der beiden Stiftungen verteilen sich 1569 (Vorsteher: tiis moller und karsten eggerdes) in folgender Weise:

»Gegeuen hinrich deme scolemester
up michaelis — 9 mc
deme organisten up mich. — 9 mc
comadus deme scoelmester
up paschen — 9 mc.
1 te bers to spende vor 23 f
enen armen studenten 8 f
tween luden van presse (Preetz) de
vorbranth weren / ider eyne 6 f
Su 30 mc 3 f «.

Die Einkünfte verteilten sich später in ähnlicher Weise. Nach dem Kb. 1573 erhielt der »scholemester uth dem Calendarum / vor alle arme kinder vergeuens (umsonst) tho lerenn / sönen mark«.

mit dem Probste einer Verordnung / dasz keine buben / also denen so in de schole gingen / de almiszen vor den Dören oder sunst mitzuteilen / zu vergleichen. Es kunte auch zu der Behueff solchen armen schölern ihre Zeichen / dabei man sie zu kennen / gegeben / mit ihren nahmen alle in eyn register vom schulemeister gezeichnet werden¹⁾.

11) Zum eilfften Also auch sunst die anderen almiszen durcheinander ausgetheilet werden / und gleichwohl sich befindet / dasz den armen damit nicht viel geholffen und jetzo etwas / jetzo nichts haben / so hielten S. F. G. dafür / dasz es viel nützer und rathsamer sein solte / dasz man an einem bequemen ort / in oder bey nahe der stadt / ein Hospital erbauet und darjegen de andern Armen-Boden und -Heuser abgetan und am besten / als man kunte / zu gelde gemacht und solches zu derselben gebeude wieder angewendet / Zinse und Rente von dem Kalande und Kommende Theobaldi / auch von den dreem andern almessen / auch die montagesalmessen zu der armen unterhalt geleet / damit solte den armen viel besser als mit dieser weit-leufftigen dispensation gedienet und geholffen sein / und kunte von Jahren zu Jahren durch einkauffen alter Bürger und anderen / vor die man bequeme kamern und waning darin anzurichten / gebessert werden. Und also dis ein nothwendig christlich werk / So begehren S. F. G. / dasz der Rath mit den Vorstenderen darauff bedacht sein wollen / wie und an welchem ort der stadt solches am gelegensten anzurichten / und die gelegenheit und ihr bedenken S. F. G. in unterthenigkeit vormelden / darauf hetten S. F. G. sich alsdann ferner in Gnaden vernehmen zu lassen²⁾.

¹⁾ Wie weit diese Ratschläge des Herzogs befolgt worden sind, läßt sich leider nicht nachprüfen, da alle Belege fehlen. Als frühes Urteil über Notwendigkeit und Heilsamkeit des Schulzwanges aber sind sie besonders beachtenswert. Es handelt sich hier um die Vorgängerin der alten Rendsburger Lateinschule, des jetzigen Gymnasiums, um die bereits in einer interessanten Urkunde von 1393 erwähnte Kirchsule (jetzt im Staatsarchiv in Schleswig, vergl. JENSEN-MICHELSSEN, a. a. O., Bd. 2, S. 197 ff.).

²⁾ Der Vorschlag, die sämtlichen Armenstiftungen zu vereinigen, ist erst im 18. Jahrhundert befolgt worden (vergl. HÖFT, a. a. O., S. 248). Im einzelnen aber hat die Verordnung manche Verbesserung gebracht. So ergaben allein die vier vereinigten Almessen im Jahre 1579 an »upbringe« 163 mc 14 β. Die Register wurden sorgfältig geführt und manches Verlorene wieder herzugebracht.

12) Zum zwölfften / Wollen S. F. G. / dasz auch aus der gemeinen Armenkisten jährlich ordentlich rechenschafft geschehen soll / und alsdann jährlichen arme frömbde schöler / Studenten und Prädikanten bisweilen ankummen und umb subsidia ansuchen / so sollen dieselbigen an unsen pastoren gewieset und auff sein gutachten die almissen mitgetheilet werden.

Und soll auch sunst der Rath in gemeine neben dem Probste und verordneten Kirchswaren und Vorstendern auff Kirchen / Scholen und Armen gute aufsehung haben / damit dieselbigen Gott dem Allmechtigen zu ehre und lobe vortgefördert werden / wie S. F. G. sich dessen gentzlich versehen.

Und haben sich dieses von wegen der gehabten rechenschaft und darbei vorgefallenen Unrichtigkeiten jegen Ihren Probst / Borgermeister und Rath / Kirchswaren und Vorstendern der armen also in Gnaden erkleren wollen / die sich hienach werden zu richten wissen ¹⁾.

Zu Rendsburg den 20. Sept. 1571.

¹⁾ Diese Verordnung ist für die Sammlung und weitere Entwicklung des Rendsburger Kirchenwesens von der größten Bedeutung gewesen. Auf Grund derselben kam es nach vielen mühsamen Vorarbeiten im Jahre 1573 zur Aufstellung des mehrfach erwähnten Großen Kirchenbuches, welches das ganze Kirchen-, Schul- und Armenwesen der damaligen Zeit umfaßt und bis in das neunzehnte Jahrhundert hinein für die Kirchenverwaltung maßgebend gewesen ist.